OBERGIMPERN SINSHEIM

GEMEINDE

(Ges. Bl. S. 151).

LANDKREIS

BEBAUUNGSPLAN SCHAFGÄRTEN

GEWANNE: "ŜCHAFGÄRTEN" -. "KIRCHADTSBRUNNEN

Aufgrund der S.d and folgende des Bundesbaugesetzes vom 23,6.
1960 (Bar I S. 321), der Verordnung über die bautiche Notzung
von Gründstücken (Baunutzungsverordnung des Bandesministermums
für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung v.266 1962 ifd F. vom 26 11. 1968

(BGBL. I S. 429), das § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges. Bl. S. 208) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 26.7.1955 (Gesetzbl. Seite 129) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964

Canehinigt (§ 1) BBauG I.V. mit \$ 2 Abs. 2 Z. . 1 der 9. Durchführungsverord ung zum Bundes-baugesetz). § IIII LBO Sinsheim, den 1 o. APR. 1970 Landratsamt IV -

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

Art der baulichen Butzung:

- 1.1 Reines Vohngebiet (VR): Ansnahmen nach § 3 (3). EMutzVo werden zugelassen. Nebenantagen und Einrichtungen nach § 14 EMutzVo werden nicht zugelassen.
- 1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA): Ausnahmen nach § 4 (3) BWntzVo werden zugelassen.
- 1.3 Mischgebiet (Mi): Ausnahmen nach § 6 (3) BNutzVo werden zugelassen.

Stellung und Gestaltung der Hauptbankörper:

- 2.1 Firstrichtung: Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.
- 2.2 Sockelhöhe (Fußbodenoberkante EG bzw. UG): Bei Grundstücken bergseits der Straße, bzw. bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an der Straße liegen (z.B. am Ende einer Wendeplatte) bergseits maximal 30 cm über natürlichem Gelände. Talseits ist der Sockel auf mindestens 0,60 m anzufüllen.

Bei Grundstücken talseits der Straße maximal 0,15 m über künftiger Straßenhöhe, jedoch darf der Sockel talseits mer max. 0.60 m in Erscheinung treten.

- 2.3 Kniestock und Dachgauben: Kniestock von max. 50 cm wird zugelassen. Gemessen wird von Schnittpunkt der letzten Geschoßdecke mit der Außenkante Manerwerk bis Unterkante Sparren. Dachgauben sind unzulässig.
- 2.4 Dachform und Dachneigung: Bei eingeschossigen Bauten Sattel-dächer mit einer Dachneigung von 10 -35°. Bei zweigeschossigen Bauten Satteldächer von 20 -35°. Als Ausnahme werden bei ein-geschossigen Hänsern Flach- und Walmdächer zugelassen, wenn mindestens 3 Häuser nebeneinander mit einem Flach- oder Walmdach ausgebildet werden.
- 2.5 Dachfarbe: dunkler Farbton
- 2.6 Traufhöhe: Bei eingeschossigen Gebäuden maximal 3,50 m. Gemessen wird ab OK Bergseite. Bei zweigeschossigen Bauten 3,50 m. zuzüglich der weiteren vorgeschriebenen Geschoßhöhe.

Stellplätze und Garagen

3.1 Stellung: Garagen dürfen auch außerhalb der ausgewiesenen über baubaren Grundstücksfläcken mach § 23 (5) BRutzVo, unter Ein-haltung der LBO, erstellt wenden. Wenn möglich, können hierwei die Garagen zweier benachbarter Grundstücke zu einem Baukorper zusammengefaßt werden.

Kellergaragen sind nicht zulässig.

- 3.2 Traufhöhe: maximal 2,70 m über Garageneinfahrtshöhe
- 3.3 Dach: Flachdach oder leicht geneigtes Satteldach bis 150 dunkler Farbton.

Außenanlagen

- 4.1 Stützmauer: Sollten Stützmauern erforderlich werden, so dürfen sie nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m errichtet werden.
- 4.2 Material: Naturstein, Verblender, bearbeiteter Beton
- Einfriedungen: Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Eckgrundstücken wird die maximale Höhe auf 0,80 m festgesetzt. Bei allen übrigen Grundstücksgrenzen max. 1,00 m Höhe. Einfriedungen in geschlossenen Formen (Manern, Eternit-, Bretterzäunen u.ä.) sind unzulässig. Stacheldraht als Einfriedungsmaterial ist ebenfalls nicht gestattet. Bei Verwendung von Maschendraht ist dieser abzupflanzen.

Turen und Tore dürfen nicht nach außen auf den Gehweg oder Straßenraum aufgehen.

Pfeiler sind nur zur Befestigung von Eingangs- und Einfahrtstoren sowie zur Unterbringung von Abfallbehältern zulässig.

- 4.4 Abfallbehälter: dürfen nur innerhalb baulicher Anlagen oder auf besonders abgepflanzten Plätzen aufgestellt werden.
- 4.5 Zugänge: Einfahrten, Zugänge und Vorplätze müssen planiert, befestigt und sauber gehalten werden.

5. Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig.

Obergimpern, den 25.2.1920 Der Bürgermeister:

A III VERFAHREN:

Der Gemeinderat hat gem. § 2(1) BBanG vom 23.6.1960 am 12.9.1969

die Aufstellung des Bebauungs-

planes beschlossen und am 12.9.1969 dem Entwarf zugestimmt.

Oper The den 13.9. 1969

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG durch Beschluß des Gemeinderates vom 25. 2. 1970

ispetzung beschlossen. Topern/den 4. MO12 1970

Durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung am 22. april 1970 ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Obergimpern, den 23. april 1920

Der Bebaumngsplan hat gem. § 2(6)

BBauG vom 23.6.1960 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.9.1969

VOM 1. 10. 1969 bis 4. 11. 1964 öffentlich ausgelegen.

JUL 5. 100. 1969 Genehmigungsvermerk der Verwal

tungsbehörde: siele links

Sinsheim, den. 16. april 1970.

Planfertiger:

Ingenieurbüro E. Willaredt

6920 - Sinsheim

Bahnhofstr. 15 / Tel. (07261)825

Muni